

Amt für öffentliche Ordnung
0636/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss
Sitzung am: 17.06.2021

**Verkehrsrechtliche Anordnung baustellenbedingter Halt- und Parkeinschränkungen;
hier: Bauobjekt SchneiderBau GmbH „Brandstraße/Ecke Zeithstraße“;
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW von Frau Monika Kep vom 21.5.2021**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bürgerantrag von Frau Kep vom 21.5.2021 wird verwiesen.

Nach § 24 Absatz 1 GO NRW und § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hat jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Nach § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg überträgt der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung inhaltlich zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem im Frühjahr 2017 weite Teile des ehemaligen Gebäudes ungenehmigt abgerissen wurden, begann am 18.10.2017 der offizielle Abriss des Restgebäudes.

Seit diesem Tag erfolgte die im als Anlage beigefügten Verkehrszeichenplan dargestellte halbseitige Sperrung mit beidseitigem Halteverbot. Das beidseitige Halteverbot ist erforderlich, um die notwendige Fahrbahnbreite, insbesondere für Rettungsdienst und Feuerwehr, sicherzustellen. Die Genehmigung der halbseitigen Sperrung sowie der Einrichtung von Halteverboten wurde bis zum heutigen Tage immer wieder zu den gleichen Bedingungen verlängert.

Die im Verkehrszeichenplan dargestellten Einrichtungen, die bis zum heutigen Tage aktuell sind, wurden vor Beginn der Maßnahme im üblichen umfangreichen Abstimmungsverfahren mit sämtlichen Beteiligten (Feuerwehr, Polizei, RSAG, kommunales Mobilitätsmanagement) abgestimmt und befürwortet.

Für die Aufstellung der genehmigten Beschilderung ist der Genehmigungsinhaber (Bauherr) verantwortlich; ebenso für die Beibehaltung des genehmigten Umfangs.

Im Dezember 2017 und im Januar 2018 folgten kurzfristige Vollsperrungen der Brandstraße, weil ein Bohrgerät angeliefert wurde.

Mit Fertigstellung des Rohbaus erfolgte die Demontage des Baukrans am 25.2.2020 im Rahmen einer Vollsperrung, nachdem der Bauzaun geringfügig zurückgebaut wurde.

Seitdem erfolgt der Innenausbau unter Beibehaltung der bisherigen verkehrsrechtlichen Anordnungen. Die abgesperrten Flächen werden nun als Lagerfläche für Baumaterial genutzt,

damit auch dies ebenfalls in einem geregelten Rahmen stattfinden kann.

Aufgrund von Hinweisen der Anliegerin Frau Kep fand ein Ortstermin im Februar 2021 statt, bei dem auch der zuständige Architekt (Herr Hoppe) und die Beschwerdeführerin anwesend waren. Hierbei wurde unter allen Beteiligten der Anregung von Frau Kep folgend einvernehmlich vereinbart, die bestehenden Halteverbotszonen auf die Zeit von Mo. – Fr. zwischen 7.00 – 18.00 Uhr zu reduzieren.

Eine Umsetzung durch den von Herrn Hoppe beauftragten Verkehrsdienstleister erfolgte umgehend, so dass die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet wurde. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgte aufgrund der Anwesenheit von Frau Kep nicht mehr durch die Fachdienststelle, jedoch im Nachgang durch das Zentrale Anliegenmanagement der Stadtverwaltung.

Aus Sicht der Fachdienststelle kann aktuell eine weitere Reduzierung der Sperrung sowie weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen der angeordneten Halteverbote nicht erfolgen, um den Anforderungen der StVO und der Verkehrssicherheit zu entsprechen (Restbreite für Rettungsfahrzeuge.). Daher müssen die Absperrmaßnahmen weiterhin im bisherigen Umfang erhalten bleiben.

Laut Aussage des Architekten ist das Ende der Baumaßnahme mit Fertigstellung des Wohnhauses für September / Oktober geplant.

Eine Reduzierung der Halteverbotszonen auf die Wochentage und einen vorgegebenen Zeitraum ist grundsätzlich an Baustellen unüblich, da hierbei immer die Gefahr besteht, dass am darauffolgenden Morgen noch Fahrzeuge von Anwohnern stehen und den Baustellenbetrieb behindern.

Der Anregung von Frau Kep folgend, werden jedoch bei der zukünftigen Erteilung von Genehmigungen zeitliche Befristungen geprüft. Ebenso wird die Erteilung von Auflagen geprüft, die dem Bauherrn die Anzeige von Bauunterbrechungen sowie den Rückbau der Baustelleneinrichtung und der damit einhergehenden Verbotsschilderung aufgeben.

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 17.6.2021

Siegburg, 08.06.2021